

B e r i n g

e i n e r

Critik aller Differenzierung.

(Ae Berdauis bibliothek)

Ganz

ausgez. & sign.

x. Benario



Schönberg 1792.

Um Verlag der Hartungischen Buchhandlung.

Werfuh einer Critik aller Dffenbarung.

§. I.

Critik u. G.

Ges ist ein wenigstens merkwürdiges Phänomen für den Beobachter, bei allen Nationen, so wie sie sich aus dem Zustande der gänselichen Nohheit bis zur Gesellschaftlichen Emporgehoben haben, Meinungen von einer Erscheinung der göttlichen Weisen, und Menschen, Traditionen und Einwirkungen von übernatürlichen Eingebungen, und Eindrücken auf Gottheit auf Erden, hier höher, da verfeinerter, aber dennoch allgemein, den Begriff der Offenbarung vorzufinden. Dieser Begriff scheint also schon an sich, wäre es auch nur um seiner Allgemeinheit willen, einige Lüchtung zu verdienen; und es scheint einer gründlichen Philosophie amständiger, seinem Ursprunge nachzuspüren, seine Maßnahmungen und Befugnisse zu untersuchen, und nach Maßgabe dieser Entdeckungen ihm sein Urtheil zu sprechen, als ihn geradezu, und unverhört, entmeder unter die Erfundenen

gen

II

gen der Beträger, oder in das Land der Träume zu versetzen. Wenn diese Untersuchung philosophisch seyn soll, so muß sie aus Prinzipien a priori, und zwar, da dieser Begriff sich auf Religion bezieht, aus denen der praktischen Vernunft angestellt werden; und wird von dem besondern, daß in einer gegebenen Offenbarung möglich wäre, gänzlich abstrahiren, ja sogar ignorieren, ob irgend eine gegeben sey, um allgemein für jede Offenbarung gültige Prinzipien aufzustellen.

Da man bei Prüfung eines Gegenstandes, der so wichtige Folgen für die Menschheit zu haben scheint, über den jedes Mitglied derselben sein Einmischrecht hat, und bei weltem die meisten es in Ausübung bringen, und der daher entweder unbegrenzt verehrt, oder unmaßig verachtet, und gehasst ist, nur zu leicht von einer vorgefassten Meinung fortgerissen wird; so ist es hier doppelt nöthig, bloß auf den Weg zu sehen, den die Critik vorzeichnet; ihn gerade fort, ohne ein mögliches Ziel in den Augen zu haben, zu gehen; und ihrem Urtheilspunkt zu erwarten, ohne ihn ihr in den Mund zu legen.

Deduction der Religion überhaupt.
Es ist durch die Gelehrte der Vernunft, schließt hin a priori, und ohne Beziehung auf irgend einen Zweck, ein Endzweck aufgegeben; nemlich das höchste Gut, d. i. die höchste sittliche Vollkommenheit, vereint mit der höch-

höchsten Glückseligkeit. Wir sind durch das Gefühl nochwendig bestimmt, diesen Endzweck zu wollen; aber wir können nach theoretischen Gesetzen, unter denen alle unsre Erfahrung frebt, weder seine Möglichkeit, noch seine Unmöglichkeit erkennen. Wollten wir ihm darum für unmöglich halten, so würden wir theils, schon in Rückicht auf die theoretischen Gesetze, etwas ohne Grund annehmen, theils würden wir uns mit uns selbst in den Widerspruch setzen, etwas unmögliches zu wollen: oder wollen wir auch nur seine Möglichkeit oder Unmöglichkeit an ihren Ort gestellt seyn lassen, und weder die eine, noch die andre annehmen; so wäre dies eine völlige Gleichgültigkeit, die mit unserm ersten Zollen dieses Endzwecks nicht beizammenzuhaben kann. Es bleibt uns also nichts übrig, als an seine Möglichkeit zu glauben, d. h. diefelbe anzunehmen, nicht durch objective Gründe gedrungen, sondern durch die nothwendige Bestimmung unsres Begehrungsvermögens, seine Würthlichkeit zu wollen, bewogen. Nehmen wir die höchste Möglichkeit dieses Endzwecks an, so können wir, ohne die höchste Konsequenz, nicht umhin, auch alle die Bedingungen anzunehmen, unter denen allein sie uns denbar ist. Die höchste Sittlichkeit, vereint mit der höchsten Glückseligkeit, soll möglich seyn. Die höchste Sittlichkeit aber ist *) nur in einem Wesen möglich,

§. 2. II. 2

*) Wenn wir uns hier categorisch, und im folgenden mit dem Ausdrucke der Nothwendigkeit erfüllen; so wollen wir unsre Fälle dadurch gar nicht für objectiv gültig, und an sich nothwendig ausgeben: sondern wir sagen nur, daß, die Möglichkeit.

Zeit

des praktischen Vermögens ganz und lediglich durch das Moralgesetz wirthlich bestimmt wird (nicht nur bestimmt werden soll): ein solches Wesen muß auch zugleich die höchste Glückseligkeit besitzen, wenn in ihm der Endzweck des Morale gesetzes als erreicht gedeckt wird. Dies nun: es existirt ein Wesen, in welchem die höchste moralische Vollkommenheit mit der höchsten Glückseligkeit vereinigt ist, ist mit dem Satze: der Endzweck des Moralgesetzes ist möglich, völlig identisch. Da wir aber uns gar nicht denken können, norinne die höchste Glückseligkeit eines solchen Wesens bestehet, und wie sie möglich werde, so ist dadurch sein Begriff noch nicht im geringsten erweitert. Um ihn erweitern zu können, müssen wir andere moralische Wesen betrachten, die wir fernern, und das sind Wir. Wir nemlich, endliche vernünftige Wesen, sollen zwar, in Wirklichkeit unser vernünftigen Natur, auch lediglich durch das Moralgesetz bestimmt werden: unsre sinnliche Natur aber, die auf unsre Glückseligkeit einen großen Einfluß hat, wird nicht durch dieses, sondern durch ganz andre Gesetze bestimmt. Unsre Vernunft soll zwar den einen Theil des höchsten Gutes in uns hervorbringen; den zweiten aber vermag sie nicht zu realisiren, weil das, wodan er abhängt, nicht unter ihrer Gesegebung steht. Gott nun dieser zweite Theil,

weil, mithin das ganze höchste Gut in Wirklichkeit auf endliche vernünftige Wesen, nicht gänzlich, als unmöglich, aufzugeben werden, welches doch unserer Willensbestimmung widerstreden würde; so müssen wir, so gewiß mit annehmen müssen, daß die Erforderung des Endzwecks des Moralgesetzes in uns möglich sei, auch annehmen, daß die sinnliche Natur unter dem Gebiete irgend einer vernünftigen Natur, wenn auch gleich nicht der unsrigen, siehe, und daß ein Wesen sei, das von der sinnlichen Natur nicht nur selbst unabhängig sei, sondern von dem sie vielmehr abhänge; und daß dieses Unabhängigkeit vom Menschenrechte seyn soll, so muß dieses Wesen gänzlich durch das Moralgesetz bestimmt seyn. So ein Wesen ist aber der mit der angenommenen Möglichkeit des Endzwecks des Moralgesetzes unmittelbar angenommene Gott. Es muß ein ganz heiliges, ganz seliges, allmächtiges Wesen geben. Dieses Wesen muß, vermöge der Erforderung des Moralgesetzes an ihm, jenes völlig gleiche Verhältniß zwischen der Sittlichkeit und der Glückseligkeit endlicher vernünftiger Wesen hervorbringen; da es nur durch und in ihm ist, daß die Vernunft über die sinnliche Natur herrscht: es muß ganz gerecht seyn. Zum Begriffe dieses erfristenden überhaupt wird nichts gedacht, als die Reihe von Ursachen und Wirkungen nach Naturgesetzen in der Sinnwelt, und die freien Entschließungen moralischer Wesen in der über Sinnlichen. Gott muß die erste ganz überschehen, denn er hat die Gesetze der Natur vermöge seiner Gnadenkraft durch Freiheit bestimmt, und der nach denselben fort

fortlaufenden Reihe der Ursachen und Wirkungen den ersten Stoff gegeben; er muß die letzten alle kennen, denn alle bestimmen den Grad der Moralität eines Wesens, und dieser Grad ist der Maßstab, nach welchem die Ausscheidung der Glückseligkeit an vernünftige Wesen laut des Moralgesetzes, dessen Exeutor er ist, geschehen muß. Da nun außer diesen beiden Stücken für uns nichts denkbar ist, so müssen wir Gott allwissend denken. So lange andliche Wesen endlich bleiben, werden sie — denn das ist der Griff der Endlichkeit in der Moral — noch unter andern Gesetzen stehen, als denen der Vernunft; sie werden folglich die völligste Conguenz der Glückseligkeit mit der Güte durch sich selbst nie her vorbringen können. Nun aber fordert das Moralgesetz dies ganz unbedingt, und ohne Glückseligkeit auf Möglichkeit oder Unmöglichkeit. Daher kann dieses Gesetz nie aufzuhören gültig zu seyn, da es nie erreicht seyn wird; seine Forderung kann nie ein Ende nehmen, da sie nie erfüllt seyn wird. Es gilt für die Ewigkeit. — Es hat diese Forderung an jenes heilige Wesen, in Ewigkeit das höchste Gut in allen vernünftigen Naturen zu befördern; in Ewigkeit das Gleichgewicht zwischen Güte und Glückseligkeit herzustellen: jenes Wesen muß also selbst ewig seyn, um einem einzigen Moralgesetze, daß seine Natur bestimmt, zu entsprechen; und es muß, diesem Gesetze gemäß, allen vernünftigen Wesen, an die dieses Gesetz gerichtet ist, und von welchen es Ewigkeit fordert, die Ewigkeit geben. Es muß also ein ewiger Gott seyn, und jedes moralische Wesen muß

muß ewig fortdauern, wenn der Endzweck des Moralgesetzes nicht unmöglich sein soll. Dieses sind die Postulata der Vernunft, welche mit, um unter moralischen Bestimmung durch dieselbe willen, nicht als objectiv gewiß, sondern als subjectiv für unsre, nemlich menschliche Art zu denken gütig, annehmen müssen.

Es waren eigentlich zwei Hauptbestimmungen im Griff von Gott, den die durch das Moralgebot praktisch bestimmte Vernunft aussstelle: die erste, welche unmittelbar aus der Möglichkeit des Endzwecks des Menschen Gesetzes überhaupt folgte, daß sein Seien gänzlich und allein durch das Moralgeißel *) bestimmt sey; die zweite, welche aus der Annwendung dieser angenommenen Möglichkeit auf endliche moralische Wesen folgte, daß er nach diesen Gesetzen die sinnliche Natur außer sich bestimme. Die erste stellt Gott dar als die vollkommenste Heiligkeit, im weiteren Sinnengesetz sich ganz beobachtet darstellt, als das Ideal aller moralischen Vollkommenheit; und zugleich als den Weiseinseligen, weil er der Unfehlige ist; mit hin als Darstellung des erreichten Endzwecks der praktischen Vernunft, als das höchste Gut selbst, dessen Möglichkeit sie postulirt: die zweite, als den obersten Weltregenten nach moralischen Gesetzen, als Richter aller vernünftigen Geister. Die erste betrachtet ihn an und für sich selbst, nach seinem

Seyn,
§ 4

*) Wenn man von Gott redet, so heißt die Anforderung der praktischen Vernunft an ihn nicht Gebot, sondern Geief. Sie sagt von ihm kein Sollen, sondern ein Seyn aus; sie ist in Rückicht auf ihn nicht imperativ, sondern constitutiv.

Sehn, und er erscheint durch sie als vollkommenster Beobachter des Moralgegesetzes: die zweite nach den Wirkungen dieses Gesetzes auf andere moralische Wesen, und er ist vermindre der selben höchst, niemanden unterordneter Exe^cutor der Verhöflungen des Moralgegesetzes, mithin auch Ge^fesgeber; welche Folgerung aber noch nicht unmittelbar klar ist, sondern unten weitläufiger erörtert werden soll. So lange wir nun bei diesen Wahrheiten, als solchen, stehen bleiben, haben wir zwar eine Theologie, die wir haben müssen, um unsre theoretischen Überzeugungen, und unsre praktische Willensbestimmung nicht im Widerspruch zu setzen; aber noch keine Religion, die selbst wieder als Ursache auf diese Willensbestimmung einen Einfluß hätte. Wie entschert nun aus Theologie Religion?

Theologie ($\lambda\omega\gamma\alpha$) ist bloße Wissenschaft, tote Kenntniß ohne praktischen Einfluß; Religion aber ($religio$) soll der Wortsbedeutung nach etwas sein, das uns verhindert, und zwar stärker verhindert, als wir es ohne dasselbe wären. Zu wiesem diese Wortsbedeutung hier der streng noch anwendbar sei, muß sich folglich ergeben.

Nun scheint es vorzuerst, daß Theologie auf solche Prinzipien gegründet nie bloße Wissenschaft ohne praktischen Einfluß sein könne, sondern daß sie, durch vorhergegangene Bestimmung des Begehrungsvermögens bewirkt, hinzu kommt auf dasselbe zurückwirken müsse. Bei jeder Bestimmung des unteren Begehrungsvermögens müssen wir weniger die Möglichkeit des Objects unserer Begierde annehmen, und

und durch dieses Annnehmen wird die Begierde, die vorher blind und unvernünftig war, erst gerechtfertigt, und vernünftig; hier also findet diese Zurückwirfung unmittelbar statt. Die Bestimmung des oberen Begehrungsvermögens aber, das Gute zu wollen, ist an sich vernünftig, denn sie geschieht unmittelbar durch ein Gesetz der Vernunft und darf keine Rechtfertigung durch Anerkennung der Mögliche^tkeit ihres Objects: diese Möglichkeit aber nicht annehmen, das wäre gegen die Vernunft, und mithin ist das Verhältniß hier umgekehrt. Bei'm unteren Begehrungsvermögen geschieht die Bestimmung erst durchs Object; bei'm oberen wird das Object erst durch die Bestimmung des Willens realisiert.

Der Begriff von etwas, das schlechtlin recht ist *), d. i. von der nothwendigen Congruenz des Grades der Glückseligkeit,

*) Das Wort recht (welches wohl zu unterscheiden ist von einem Rechte, von welchem die Lehrer des Naturrechts reden,) hat einen ihm eigenthümlichen Nachdruck, weil es keiner Grade der Vergleichung füllig ist. Rechts ist so gut, oder so edel, oder so schicklich, oder so edles denken ließe; aber recht ist nur eins: alles, worauf dieser Begriff anwendbar ist, ist entweder schlechtlin recht oder schlechtlin unrecht, und da gleich's kein drittes. Weder daß lateinische honestum, noch das griechische $\alpha\epsilon\pi\alpha\tau\alpha\pi\alpha\tau\alpha$ άπόταπάτης hat diesen Nachdruck. Es ist ein Glücks für unsre Sprache, daß nach diesem Morte durch Missbrauch desgleichen keinen Nachdruck nicht gemacht hat, welsches sie ohne Zweifel dem Geschmack der Empathie, und der Übertriebung der Meinung, daß es eben nicht viel Gefügt sei, wenn man z. B. eine Handlung rechte nenne, und das sie wenigstens edel heißen müsse, zu verdanken hat.

seligkeit eines vernünftigen, oder eines als solches betrachten Wesens, mit dem Grade keiner sittlichen Vollkommenheit, ist in unserer Natur, unabhängig von Naturbegriffen, und von der durch dieselben möglichen Erfahrung, a priori da. Verachten wir diese Idee nur blos als Begriff, ohne Rücksicht auf das durch dieselbe bestimmte Begehrungsvermögen, so kann sie uns nichts weiter seyn, und werden, als ein durch die Vernunft unserer Urtheilstraft gegebenes Gesetz zur Reflexion, über gewisse Dinge in der Natur, sie auch noch in einer andern Weise, als der ihres Seyns, nennlich der ihres Geynsollens, zu betrachten. In diesem Falle scheint es vor's erste, daß wir gänzlich gleichgültig gegen die Uebereinstimmung mit dieser Idee bleiben, und werden Wohlgefallen noch Interesse für dieselbe empfinden würden.

Über auch dann wäre alles, was außer uns mit dem a priori in uns vorhandenen Begriffe des Rechts übereinstimmend gefunden würde, zweckmäßig für eine uns durch die Vernunft aufgegebne Art über die Dinge zu reflectiren, und müßte, da alle Zweckmäßigkeit mit Wohlgefallen angeblich wird, ein Gefühl der Lust in uns erregen. Und so ist es denn auch wirklich. Die Freude über das Risiingen böser Absichten, und über die Entdeckung und Bestrafung des Bossemichts, eben so wie über das Gefügen redlicher Gemüthsgegen, über die Unerkenning der verkannten Jugend, und über die Entschädigung des Rechtsschaffnen für die auf dem Wege der Jugend erlittenen Straftungen und gemachten Aufopfer-

opferungen ist allgemein, im Innern der menschlichen Natur begründet, und die nie verfehlende Quelle des Interesse, das wir an Dichtungen nehmen. Wir gefallen uns in einer Welt, wo alles der Regel des Rechts gemäß ist, weit besser, als in der wirklichen, wo mit so manigfältige Verstöße gegen dieselbe zu entdecken glauben. Über es kann uns auch etwas, ohne daß wir Interesse dafür fühlen, d. i. ohne daß wir daß Dasyn des Gegenstandes begehren, gefallen; und von der Art ist z. B. das Wohlgefallen am Schönen. Wäre es mit dem Wohlgefallen am moralisch Guten eben so beschaffen, so wäre dasselbe ein Gegenstand unserer bloßen Willigung. Wenn uns einmal ein Gegenstand gegeben wäre, der diesem Begriffe entspräche, so könnten wir nicht vermeiden, Vergnügen, und bei dem Unhöfliche eines Gegenstandes, der ihm widerspräche, Missvergnügen zu empfinden; aber es würde dadurch noch keine Regierde in uns entstehen, daß überhaupt etwas gegeben werden möchte, worauf dieser Begriff anwendbar sei. Hier wäre also bloße Bestimmung des Gefügs der Lust und Unlust, ohne die geringste Bestimmung des Begehrungsvermögens.

Wir gerechnet, daß der Begriff des Volletts an sich schon eine Bestimmung des Begehrungsvermögens, das Daseyn eines gewissen Objectes zu wollen, anzeigen: so bestätigt es die Erfahrung eben so allgemein, daß mit auf gewisse Gegenstände nothwendig diesen Begriff anwenden, und die Uebereinstimmung derselben mit ihm unbedingt verlangen. ☺

So sind wir in der Welt der Dichtungen, im Trauerspiele, oder Romane, nicht eher befriedigt, bis wenigstens die Ehre des unschuldig verfolgten gerettet, und seine Unschuld amerkannt, der ungerechte Verfolger aber enttarut ist, und die gerechte Strafe erlitten hat, so angemessen es auch dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Welt seyn mag, daß dies nicht geschehe; zum sichern Beweise, daß wir es nicht von uns erhalten können, dergleichen Gegenstände, wie die Handlungen moralischer Wesen, und ihre Folgen sind, bloß nach der Qualität der Naturgesetze zu betrachten; sondern daß wir sie notwendig mit dem Begriffe des Rechts vergleichen müssen. Wir sagen in solchen Fällen, das Grüst sei nicht geendigt; und eben so wenig können wir bei Vorfallen in der wirtlichen Welt, wenn wir z. B. den Oberhoheit im höchsten Wohlstande mit Ehre und Gut gerüst, oder den Zugendhaften verkannt, verfolgt, und unter rauend Martern sterben sehen, uns befriedigen, wenn nun alles auf, und der Schauspiel auf immer geschlossen seyn soll. Unser Wohlgefallen an dem, was recht ist, ist also keine bloße Zufälligung, sondern es ist mit Interesse verbunden. Es kann aber ein Wohlgefallen gar wohl mit einem Interesse verbunden seyn, ohne daß wir darum diesem Wohlgefallen eine Eaufalität zur Hervorbringung des Objekts desselben zu schreiben; ohne daß wir auch nur das geringste zum Da seyn des Gegenstandes desselben beitragen wollen, oder auch nur wollen können. Dann ist das Verlangen nach diesem Daseyn ein müßiger Wunsch (pium desiderium). So ist mögen

mögen es begehrn so heftig wir wollen, wir müssen uns doch bestreben, daß es nicht von uns abhängt. So ist das Begehrn vieler Arten des Ungenehmen bloß ein müßiger Wunsch. Wer verlangt z. B. nicht nach anhaltenden umgestürzten Wetter einen festen Tag? aber einem solchen Verlangen können wir gar keine Eaufalität zur Hervorbringung eines solchen Tages anzuschreiben.

Hätte es mit dem Wohlgefallen am Güttlichsten eine solche Bedeutniß, wie mit irgend einem der Dinge, die wir angeführt haben, so könnten wir keine Theologie haben, und bedürften keiner Religion: denn so unig wir auch im letzten Falle die Fortdauer der moralischen Wesen, und einen allmächtigen, allwissenden, und gerechten Erzeuger ihrer Handlungen wünschen müssen, so wäre es doch sehr vermeissen, aus einem bloßen Wunsche, so allgemein und so stark er auch wäre, auf die Realität seines Objekts zu schließen, und dieselbe auch nur als subjectiv - gültig anzunehmen.

Über die Bestimmung des Gegehrungsvermögens durch das Moralgesetz, das Recht zu wollen, soll eine Einschätzung haben, es wenigstens zum Theil richtig her vorzu bringen. Wir sind unmittelbar genötigt, das Recht in unserer eigenen Natur als von uns abhängig zu betrachten; und wenn wir etwas dem Begriffe derselben widerstreitend in uns entdecken, so empfinden wir nicht bloß Misvergnügen, wie bei der Nichterfüllung eines müßigen Wunsches, oder auch nur bloßen Unwillen gegen uns selbst, wie bei der Wollust.

wesenheit eines Gegenstandes unseres Interesses, daran wir selbst Gewiß sind (also bei Vernachlässigung einer Regel der Rücksicht), sondern Neue, Erfaam, Selbstverachtung. Zur Rücksicht der Rechte in uns fordert also das Moralgesetz in uns schließlich eine Consistenz zur Hervorbringung des Fehlers, im Üblichen desselben außer uns aber kann es dieselbe nicht gerade fordern, weil wir dasselbe nicht als unmittelbar von uns abhängig betrachten können. Zur Rücksicht des letztern also wirkt das Moralgesetz in uns ein bloßes Verlangen des Rechts, aber kein Bestreben es herzorzubringen. Dieses Verlangen des Rechts außer uns, d. i. einer dem Grade unserer Moralität angemessenen Glückseligkeit ist wirklich durch das Moralgesetz entstanden. Glückseligkeit zwar überhaupt zu verlangen, ist ein Naturtrieb; diesem Gemäß aber verlangen wir sie unbedingt, um eingekämpft, und ohne die geringste Rücksicht auf etwas außer uns; mit Moralbegriffen aber, d. i. als vernünftige Wesen, beschließen wir uns bald, gerade nur dasjenige Maß derselben verlangen zu können, dessen wir werth sind, und diese Einschränkung des Glückseligkeitsstrebes ist unabhängig von aller religiösen Belehrung selbst der ununterrichteten Menschheit tief eingeprägt, der Grund alter Deutberührung über die Zweckmäßigkeit der menschlichen Ethische, und jenes eben unter dem unbeherrschten Theile der Menschheit am meisten ausgebreiteten Vorurtheils, daß der ein vorzüglich höher Mensch seyn müsse, den vorzüglich traurige Ethische möglich zu machen, ich laufe nach einer Ethische,

Dieses Verlangen aber ist so wenig weder häufig d. i. ein solches, dessen Bestrebung wir vor gerne seien, bei dessen Nichterfüllung mit uns aber auch zur Ruhe weisen lassen würden, noch überzeugt, daß vielmehr das Moralgesetz das Recht in uns zur Bedingung des Rechts außer uns macht: (das heißt nicht soviel, als ob es nur unter der Bedingung Geschöpfen von uns verlange, wenn wir die denselben angemessene Glückseligkeit erwarten dürfen [denn es gebietet ohne alle Bedingung], sondern, daß es uns alle Glückseligkeit nur als Bedingung unseres Gehorams möglich darstellt; das Gebot nemlich ist das unbedingte, die Glückseligkeit aber das dadurch bedingte) und dies thut es dadurch, indem es uns unsere Handlungen dem Prinzip der Allgemeingültigkeit unterordnen befiehlt; da allgemeines Geleben (nicht bloß Glückseligkeit) des Moralgeistes, und dem Grade der Moralität jedes vernünftigen Wesens völlig angemessene Glückseligkeit identische Gestiffe sind. Wenn nun die Regel des Rechts nie allgemein gelten werden, würde noch können, so bliebe zwar darum immer jene Fortdauer der Qualität des Moralgeistes zur Herbringung des Rechts in uns, als Factum da, aber es wäre schlechterdings unmöglich, daß sie in concreto, in einer Natur wie die unsige, erfüllt werden könnte. Denn so bald wir bei einer moralischen Handlung uns nur fragen: was mache ich doch? so müßte unsre theoretische Werbung uns antworten: ich ringe, etwas schlechtthin unmöglich möglich zu machen, ich laufe nach einer Ethische,

ich handle offenbar unvernünftig; und sobald wir wieder auf die Stimme des Gesetzes hören, müßten wir urtheilen: ich denke offenbar unvernünftig, indem ich daßjenige, was mir schlechthin als Prinzip aller meiner Handlungen aufgestellt ist, für unmöglich erkläre. Folglich wäre in diesem Zustande, so fortlaufend auch die Forderung des Moralgesetzes, eine Eausalität in uns zu haben, bliebe, eine fortgeschreitende Erfüllung derselben nach Regeln schlechterdings unmöglich; sondern unser Ungehorsam oder Gehorsam hänge davon ab, ob eben der Ausdruck der theoretischen, oder der praktischen Vernunft das Lebergewicht in unserm Gewichte hätte (wobei jedoch im letzten Falle offenbar die theoretisch gelegnete Möglichkeit des Einzwecks des Moralgegesetzes stillschweigend angenommen, und durch unsere Handlung anerkannt würde); wovüber wir, nach aufgehobner Nachgeholtheit des praktischen Vernufs über das theoretische nichts bestimmen könnten, folglich weder frei, noch moralische, noch der Imputation fähige Weisen, sondern wieder ein Spiel des Zufalls, oder eine durch Naturgesetze bestimmte Maschine würden. Theologie also ist, auf diese Grundsätze gebaut, insofern betrachtet sie bloße Zivilisirtheit, sondern wird ganz unmittelbar in ihrer Entstehung schon durch Religion, indem sie allein, durch Aufhebung des Widerspruchs zwischen unserer theoretischen, und unserer praktischen Vernunft, eine fortgesetzte Eausalität des Moralgegesetzes in uns möglich macht.

Und dies zeigt denn auch, welches wir blos im Vorwegeln erinnern, daß eigentliches Moment des moralischen Beweises für das Daseyn Gottes. Wie man aus theoretisch anerkannten Wahrheiten praktische Folgerungen herleiten könnte, welche dann eben den Grad der Gewißheit haben, als die Wahrheiten, auf welche sie sich gründen, wie z. B. aus unserer a priori theoretisch ermittelten Unabhängigkeit von Gott die Pflicht folgen werde, sich gegen ihn dieser Unabhängigkeit gemäß zu betragen, hat man immer leicht einsehen zu können geglaubt, weil man sich an diesen Gang der Folgerung gewöhnt hatte, da er doch eigentlich gar nicht begreiflich ist, weil es nicht richtig ist, und der theoretischen Vernunft keine Machtwelt über die praktische zugeschrieben werden kann. Umgekehrt aber können aus einem praktischen Gebote, das schlechthin a priori ist, und sich auf keine theoretischen Fälle, als seine Prämissen, gründet, theoretische Fälle abgeleitet werden, weil der praktischen Vernunft allerdings eine Machtwelt über die theoretische, doch gemäß den eigenen Gesetzen derselben, zuschreiben ist. Es ist also ganz der umgekehrte Gang der Folgerung, und hat man sie je missverstanden, so ist es blos daher gekommen, weil man sich das Moral-Gesetz nicht als schlechthin a priori, und die Eausalität derselben nicht als schlechthin (nicht theoretisch, aber praktisch) notwendig dachte.

Der WiderSpruch zwischen theoretischer und praktischer Vernunft ist nun gehoben, und die Handhabung des Rechts ist

ist einem Wesen übertragen worden, in welchem die Regel desselben nicht bloß allgemeingültig, sondern allgemein-Geltend ist, der also das Recht auch außer uns uns zuverkann. — Sie ist allgemeingeltend für die Natur, die nicht moralisch ist, aber auf die Glückseligkeit moralischer Wesen Einfluß hat. Zur Tofern auf diese Glückseligkeit auch anderer moralischen Wesen Drogen einfließt, lassen auch diese sich betrachten als Natur. In dieser Mischung ist Gott der Bestimmer der durch die Causalität ihres Willens in der Natur hervorgebrachten Wirkungen, aber nicht ihres Willens selbst; und so gegen seitig der durch den unseligen hervorgebrachten, insofern sie auf die Glückseligkeit anderer moralischen Wesen einen Einfluß haben.

Moralische Wesen aber, als solche, d. i. in Wirkung ihres Willens, können nicht so durch den Willen des allgemeinen Gesetzgebers bestimmt werden, wie die unmoralische Natur, denn sonst hört sie auf es zu seyn, und die Bestimmung der ersten durch diesen Willen ist, wenn sie anders möglich ist, was vorher auszumachen ist, ganz etwas anderes, als die der letzten. Die letztere kann nie selbst moralisch werden, sondern in Vereinigung mit den moralischen Ideen eines vernünftigen Wesens gesetzt werden; die ersten sollen frei, und bloß durch sich erste Urtheile moralischer Bestimmungen seyn. In Wirkung der letzten ist also Gott nicht eigentlich Gesetzgeber, sondern Beweger, Bestimmer; sie ist bloßes Instrument, und der moralisch handelnde bloß Er-

Moralische Wesen sind aber, nicht nur in sofern sie nach Naturgesetzen thätig, sondern auch in sofern sie nach denselben leidend sind, Theile der Natur, und als solche Gegenstand der Bestimmung der Natur nach moralischen Ideen, in sofern durch dieselbe ihnen der gebührende Stand der Glückseligkeit zugeschaffen wird, und als solche sind sie völlig in der moralischen Ordnung, wenn der Grad ihrer Glückseligkeit dem Grade ihres stützlichen Vollkommenheit völlig angemessen ist.

Dadurch nun kommen wir zuerst, daß ich mich so ausdrücke, in Correspondenz mit Gott. Wir sind genügt bei allen unsern Entschließungen auf ihn aufzusehen, als den, der den moralischen Werth derselben allein und genau kennt, da er nach ihnen unsre Schicksale zu bestimmen hat, und dessen Billigung oder Missbilligung das einzige richtige Urtheil über dieselben ist. Unsere Sorge, unsre Hoffnung, alle unsere Erwartungen beziehen sich auf ihn: nur in seinem Begriffe von uns finden wir uns wahren Werth. Die heilige Ehrfurcht vor Gott, die dadurch notwendig in uns entstehen muß, verbunden mit der Begierde der nur von ihm zu erwartenden Glückseligkeit, bestimmet nicht unser höheres Begehrungsvermögen, das Recht überhaupt zu wollen, (das kann sie nie, da sie selbst auf die schon geschaffene Bestimmung derselben sich gründet) sondern unsrer niederes, dasselbe wirklich in uns anhaltend und fortgesetzte Heranzubringen. Hier ist also schon Religion, gegründet auf die Idee von Gott, als Bestimmer, der Ma-

Moras

tur nach moralischen Zwecken, und in uns auf die Regierende der Glückseligkeit, welche aber Gott nicht etwa umseine Verbündlichkeit zur Ewigkeit, sondern nur umseine Regierende, dieser Verbindlichkeit entsorge zu thun, verneht, und verschafft.

Nun läßt aber ferner das allgemeine Geltend des göttlichen Willens für uns als passivie Wesen, uns auf die Willigemeyngültigkeit derselben für uns auch als active Wesen schließen. Gott richtet uns nach einem Gesetze, das ihn nicht anders, als durch seine Vernunft gegeben sein kann, folglich nach seinem durch das Moralgesetz bestimmten Willen. Seinem Urtheile also liegt sein Willen, als allgemeingeltendes Gesetz für vernünftige Wesen, auch in jenseitern sie activ sind, zum Grunde, indem ihre Liebeteinstimmung mit demselben der Maßstab ist, nach welchem ihnen, als passiven, ihr Glück am der Glückseligkeit zugemessen wird. Die Unvendbarkeit dieses Maßstabes erhelet so gleich daraus, weil die Vernunft ihr selbst nie widerstreichen kann, sondern in allen vernünftigen Wesen eben dasselbe aussagen, folglich der durch das Moralgesetz bestimmte Wille Gottes völlig gleichlautend mit dem uns durch eben dieselbe Vernunft gegebenen Gesetze seyn muß. Es ist nach diesem für die Legalität unserer Handlungen völlig gleichgültig, ob wir sie dem Vernunftgesetze darum gemäß einrichten, weil unsere Vernunft gebietet; oder darum, weil Gott das will, was unsre Vernunft fordert; ob wir unsre Verbindlichkeit vom bloßen Gebote der Vernunft, oder von

wir sie vom Willen Gottes herleiten: ob es aber für die Moralität derselben völlig gleichgültig sey, ist dadurch noch nicht klar, und bedarf einer weiteren Untersuchung.

Unre Verbindlichkeit vom Willen Gottes abweilen, heißt, seinen Willen, als solchen, für unser Gesetzes anerkennen; sich darum zur Heiligkeit verbunden erachtet, weil Er sie von uns fordert. Es ist also dann nicht bloss von einer Vollbringung des Willens Gottes, der Materie des Wollens noch, sondern von einer auf die Form derselben gegründeten Verbindlichkeit die Rede; — wir handeln dem Gesetze der Vernunft gemäß, weil es Gottes Gesetz ist.

Hierbei entstehen folgende zwey Fragen: Wie erkennen wir das Gesetz der Vernunft in uns als Gesetz Gottes? und dann: Giebt es eine Verbindlichkeit, dem Willen Gottes, als solchem, zu gehorchen, und woran könnte sich dieselbe gründen? Die Beantwortung der ersten Frage, welche von der zweyten wesentlich unterschieden ist, findet nicht eher statt, bis wir mit der ersten in volkiger Richtigkeit sind, weil man vor Ausmittelung dieser nicht wissen kann, ob die Vernunft jene zu beantworten nicht völlig ohne Nutzen ist.

Schon der Begriff von Gott wird uns blos durch unsre Vernunft gegeben, und blos durch sie, in sofern sie a priori geleitet ist, realisiert, und es ist schließlich keine andre Art gedankbar, auf welche wir zu diesem Begriffe griffe

Griffe kommen könnten. Ferner verhindet uns die Vernunft ihrem Geiste zu gehorchen, ohne Rückweitung an einen Gesetzesgeber über sie, so daß sie selbst verwirr und schlechterdings vernichtet wird, und aufsicht Vernunft zu seyn, wenn man annimmt, daß noch etwas anderes ihr gebiete, als sie sich selbst. Gestellt sie uns nun den Willen Gottes als völlig gleichlautend mit ihrem Geiste dar, so verhindert sie uns freilich mittelbar, auch diesem zu gehorchen; aber diese Verhindlichkeit strändet sich auf nichts anderes, als auf die Übereinstimmung desselben mit ihrem eigenen Gesetze, und es ist kein Gehorcam gegen Gott möglich, ohne aus Gehorcam gegen die Vernunft. Hieraus erhebet nun vor's erste zwar soviel, daß es völlig gleich für die Moralität unfreie Handlungen ist, ob wir uns zu etwas darum verbunden erachten, weil es unsre Vernunft befiehlt, oder weil es Gott befiehlt; aber es läßt sich daraus noch gar nicht einsehen, wogu uns letztere Vorstellung dienen soll, da ihre Wirksamkeit die Wirksamkeit der ersten schon voraussetzt, da das Gemüth schon bestimmt seyn muß, der Vernunft gehorchen zu wollen, ehe der Wille Gott zu gehorchen möglich ist; da es mithin scheint, daß die letztere Vorstellung uns weder allgemeiner noch stärker bestimmen thöne, als diejenige, von der sie abhängt, und durch die sie erst möglich wird. Gesetz aber, es ließe sich zeigen, daß sie unter gewissen Bedingungen wirklich umre Willensbestimmung erweitere, so ist vorher doch noch anzumachen, ob eine Verbindlichkeit sich ihrer überhaupt zu bedienen statt finde; und da folgt denn

mit

unmittelbar aus dem obigen, daß, syllogisch die Vernunft aus verbindet, den Willen Gottes seinem Inhalte nach (voluntati ejus materialiter specatae) zu gehorchen, weil dieser mit dem des Vernunftgesetzes völlig gleichlautend ist, sie doch unmittelbar keinen Gehorcam fordert, als den für ihr Gesetz, aus seinem andern Grunde, als weil es ihr Gesetz ist; daß sie folglich, da nur unmittelbare praktische Gesetze der Vernunft verhindend sind, zu seinem Gehorcam gegen den Willen Gottes, als solchen, (voluntatem ejus formaliter specatam) verbinde. Die praktische Vernunft enthält nichts, was den Willen Gottes, als solchen, gesetzlich für uns zu denken, sondern bloß eine Erlaubniß; und sollten wir a posteriori finden, daß diese Vorstellung uns stärker bestimme, so kann die Angenheit anrathen, uns derselben zu bedienen, aber Pflicht kann der Gebrauch dieser Vorstellung nie seyn. Zur Religion also, d. i. zur Wahrnehmung Gottes, als moralischen Gesetzgebers, findet keine Verbindlichkeit statt, um so weniger, da, so notwendig es auch ist, dieクリstian Religion und die Unsterblichkeit unserer Seele anzunehmen, weil ohne diese Annahme die geforderte Causalität des Moralgesetzes uns gar nicht möglich ist, und diese Notwendigkeit eben so allgemein gilt, als das Moralgesetz selbst; wie doch nicht einmal sagen können, wir seyen verbunden diese Täcke anzunehmen, weil Verbindlichkeit nur vom Praktischen gilt. So wie weit aber die Vorstellung von Gott, als Gesetzgeber, durch dieses Gesetz in uns gelte, hängt von der Illustration ihres Einflusses auf die Willensbestim-

mit

§ 4

Bestimmung, und diese hiniedern von den Bedingungen ab, unter welchen vernünftige Wesen durch sie bestimmt werden können. Könnte nemlich gezeigt werden, daß diese Vorstellung nöthig sei, um dem Gehöre der Vernunft überhaupt Gezeigestraft zu geben (wovon aber das Gegenheil gezeigt werden ißt), so würde sie für vernünftige Wesen gelten; kann gezeigt werden, daß sie in allen endlichen vernünftigen Wesen die Willensbestimmung erleichtert, so ist sie gemeinäßig für diese; sind die Bedingungen, unter denen sie diese Bestimmung erleichtert und erweitert, mit von der menschlichen Natur gedenkbar, so gilt sie, falls sie in allgemeinen Eigenschaften derselben liegen, für alle, oder wenn sie in besondern Eigenschaften derselben liegen, nur für einige Menschen.

Die Bestimmung des Willens, dem Gesetz Gottes überhaupt zu gehorchen, kann nur durch das Gesetz der praktischen Vernunft geschehen, und ist als bleibender und dauernder Entschluß des Gemüths vorauszusehen. Nun aber können einzelne Fälle der Anwendung des Gesetzes gedacht werden, in denen die bloße Vernunft nicht Kraft genug haben würde, den Willen zu bestimmen, sondern zu Verstärkung ihrer Wirksamkeit noch die Vernunft bedarf, daß eine gewisse Handlung durch Gott geboten sei. Diese Unzulänglichkeit des Vernunftgebotes, als solches, kann keinen andern Grund haben, als Verminderung unsrer Ueberzeugung, die Vernunft in diesem besondern Falle; und diese Ueberzeugung kann durch nichts anderes vermindert werden seyn, als

als durch ein derselben widerstreichendes Naturgesetz, daß unsre Neigung bestimmt, und welches mit jenem der Vernunft, das unser oberes Begierungsvermögen bestimmt, in einem und ebendemselben Subiecte, nemlich in uns erscheint, und mithin, wenn die Würde des Gesetzes hlos nach der des gesetzgebenden Subiects bestimmt wird, von einerley Range und Werthe mit jenem zu seyn scheinen könnte. Hier noch ganz davon abstrahirt, daß wir in einem solchen Falle uns täuschen, daß wir die Stimme der Pflicht vor dem Schreien der Neigung nicht hören, sondern uns in der Lage zu seyn dünken könnten, wo wir unter bloßen Naturgesetzen sehen; sondern vorausgesetzt, daß mit die Unforterungen beider Gesetze und ihre Grenze richtig unterscheiden, und unwidersprechlich erkennen, was unsre Pflicht in diesem Falle sei, so kann es doch leicht geschehen, daß wir uns entschließen, nur hier dies einmal eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, nur dies einmal wider den flaren Anspruch der Vernunft zu handeln, weil wir dabei niemanden verantwortlich zu seyn glauben, als uns selbst, und weil wir meinen, es sei unsre Sache, ob wir vernünftig oder unvernünftig handeln wollen, es verschlage niemanden etwas, als uns selbst, wenn wir uns dem Nachtheile, der freilich daraus für uns entstehen müsse, wenn ein moralischer Richter unsrer Handlungen sei, unterwerfen, durch welche Strafe unsrer Ungehorsam gleichsam abgeführt zu werden scheint, wir sindigten auf eigne Gefahr. Ein solcher Mangel an Ueberzeugung für die Vernunft gründet sich

sich mit hin auf Mangel der Nächtheit gegen uns selbst, welche mir bei uns wos verantworten zu können glauben. Es scheint uns aber die im diesem Falle eintretende Pflicht als von Gott geboten, oder, welches eben das ist, erscheint das Gesetz der Vernunft durchgängig und in allen seinen Auswendungen als Gesetz Gottes, so erscheint es in einem Wesen, im Wunsche dessen es nicht in unserm Dileiben steht, ob wir es achten, oder ihm die gehörnde Nächtheit versagen wollen; wir machen bey jedem wissenschaftlichen Umgangssprache gegen dasselbe nicht etwa nur eine Abweichung von der Regel, sondern wir verleugnen geradezu die Vernunft überhaupt; wir sindigen nicht bloß gegen eine von derselben abgeleitete Regel, sondern gegen ihr erstes Gebot; wir sind nun, die Vernunftlichkeit zur Strafe, die wir allenfalls auf uns selbst nehmen könnten, abgerechnet, einem Wesen, dessen bloßer Gedanke uns die tiefste Ehrfurcht einprägen muß, und weshalb nicht zu verehren der höchste Mensch ist, auch noch für Verneigerung der ihm schuldigen Ehrfurcht verantwortlich, welches durch seine Strafe abzuhüßen ist.

Die Idee von Gott, als Gesetzesgeber durch's Moralgesetz in uns, gründet sich also auf eine Entäußerung des untrüglichen, auf Überzeugung eines Subjekts in ein Wesen außer uns, und diese Entäußerung ist das eigentliche Prinzip der Religion, insofern sie zur Willensbestimmung gebraucht werden soll. Sie kann nicht im eigentlichsten Sinne unsre Vernunft bestimmen werde; und warum Naturgesetze unter irgend einer Bedingung, für Naturwesen, auf welch einer

weil alle Nächtheit für Gott sich bloß auf seine anerkannte Wunscherfüllung mit diesem Gesetze, und folglich auf Wunscherfüllung für das Gesetz selbst gründet; aber sie kann unsre Vernunft für die Entscheidungen derselben in einzelnen Fällen, wo sich ein starkes Gegengewicht der Neigung zeigt, vermehren; und so ist es klar, wie, obgleich die Vernunft unsre Vernunft bestimmen muß dem Willen Gottes zu gehorchen, doch in einzelnen Fällen die Vorstellung dieses unsrigen Viedersatzes bestimmten können, der Vernunft zu gehorchen.

Zur Vorbergehn ist noch zu erinnern, daß diese Wunscherfüllung für Gott, und die auf dieselbe begründete Richtung für das Moralgesetz, als das señige, sich auch bloß auf die Übereinstimmung derselben mit diesen Gesetzen, d. i. auf seine Heiligkeit gründen müsse, weil sie nur unter dieser Bedingung Richtung für das Moralgesetz ist, die allein die Ehrfieder jeder rein moralischen Handlung seyn muß. Gründet sie sich etwa auf die Festigende sich in seine Güte einzuführen, oder auf Furcht vor seiner Gerechtigkeit, so lage unserm Gehorsame auch nicht einmal Richtung für Gott, sondern Selbstsucht zu Grunde.

Der Pflicht widerstrebende Neigungen sind wohin in allen endlichen Wesen anzunehmen, denn das ist eben der Begriff des Endlichen in der Moral, daß es noch durch andere Gesetze, als durch das Moralgesetz, d. i. durch die Gesetze seiner Natur bestimmt werde; und warum Naturgesetze unter irgend einer Bedingung, für Naturwesen, auf welcher

einer erhöhten Stufe sie auch stehen mögen, stets und immer mit dem Moralgesetze zusammenstimmen sollen, läßt sich kein Grund angeben; aber es läßt sich gar nicht bestimmen, in wie weit, und warum nothwendig dieser Widerstreit der Neigung gegen das Gesetz die Achtung für dasselbe, als bloßes Vernunftgesetz, so schwächen sollte, daß es, um Mäßigkeit zu wirken, noch durch die Idee einer göttlichen Gesetzgebung geheiligt werden müsse; und wir können uns nicht entscheiden, für jedes vernünftige Wesen, welches, nicht weil die Neigung in ihm schwächer ist, in welchem Falle es kein Verdienst haben würde, sondern weil die Achtung für die Vernunft in ihm stärker ist, dieser Vorstellung zur Willensbestimmung nicht bedarf, eine weit größere Berechnung zu führen, als gegen dasjenige, welches ihrer bedarf. Es läßt sich also der Religion, insofern sie nicht bloßer Glaube an die Postulate der praktischen Vernunft ist, sondern als Moment der Willensbestimmung gebraucht werden soll, auch nicht einmal für Menschen subjektive Allgemeingültigkeit (denn nur von der gleichen kann hier die Rede seyn) zu sichern; ob wir gleich auch von der andern Seite nicht beweisen können, daß endlichen Wesen überhaupt, oder daß insbesondere Menschen in diesem Erdenleben eine Tugend möglich sey, die dieses Moments gänzlich entbehren könne.

Diese Uebertragung der gesetzgebenden Autorität an Gott nun gründet sich laut obigem darauf, daß ihm durch seine eigne Vernunft ein Gesetz gegeben seyn muß, welches für

für uns gültig ist, weil er uns darnach richtet, und welches mit dem uns durch unsre eigene Vernunft Gegebenen, wornach wir handeln sollen, völlig gleichlautend seyn muß. Hier werden also sowohl an sich von einander gänzlich unabhängige Gesetze, die bloß in ihrem Prinzip, der reinen praktischen Vernunft, zusammenkommen, beide für uns gültig gedacht, ganz gleichlautend in Übereinstimmung ihres Inhalts, bloß in Übereinstimmung der Subjecte verschieden, in denen sie sich befinden. Wir können jetzt bei jeder Forderung des Eits. rengesetzes in uns sicher schließen, daß eine gleichlautende Forderung in Gott an uns ergrehe, daß also das Gebot des Gesetzes in uns auch Gebot Gottes sey Der Materie nach: aber wir können noch nicht sagen, das Gebot des Gesetzes in uns, sich schon als solches, mithin der Form nach, Gebot Gottes. Um das letztere annehmen zu dürfen, müssen wir einen Grund haben, das Eittengesetz in uns als abhängig von dem Eittengesetze in Gott für uns, zu betrachten, d. i. den Willen Gottes als die Ursache desselben anzunehmen.

Dann scheint es zwar ganz einerley zu seyn, ob wir die Befehle unsrer Vernunft, als völlig gleichlautend mit dem Befehle Gottes an uns, oder ob wir sie selbst unmittelbar als Befehle Gottes ansehen; aber heils wird durch das letztere der Begriff der Gesetzgebung erst völlig ergänzt, thießt aber und vorzüglich nur notwendig beim Widerstreite der Neigung gegen die Pflicht die letztere Vorstellung dem Gebote der Vernunft ein neues Gewicht hinzufügen.

Den

Den Willen Gottes als Ursache des Gittengesetzes in uns anzunehmen, kann zweytheilig heißen, nemlich daß der Willen Gottes entweder Ursache vom Inhalte des Gittengesetzes, oder daß er es nur von der Eriissen's Des Gittengesetzes in uns sey. Dass das erste schlechtedings nicht anzunehmen sey, ist schon aus dem obigen klar, denn dadurch würde Heteronomie der Vernunft eingeführt, und das Recht einer unbedingten Willkür unterworfen, das heißt, es gäbe gar kein Recht. Ob das zweythe Gedenkbar sei, und ob sich ein vereinigter Grund dafür finde, besarf einer weiteren Untersuchung.

Die Frage also, um deren Beantwortung es jetzt zu thun ist, ist diese: Sind wir irgend einen Grund, Gott als die Ursache der Eriissen des Moralgesetzes in uns anzusehen? oder als Wissgabe anzugebrüch: wir haben ein Prinzip zu suchen, aus welchem Gottes Wille, als Grund der Eriissen des Moralgesetzes in uns erkannnt werde. Dass das Gittengesetz in uns das Geist Gottes an uns enthalte, und materialiter sein Geist sey, ist aus dem obigen klar: ob es auch der Form nach sein Geist, d.i. durch ihn und als das einzige promulgirt sey, als wodurch der Degriff der Gesetzesgebung vollständig gemacht wird, davon ist jene Frage, welche michin auch so ausgebracht werden kann: hat Gott sein Geist an uns wirtlich promulgirt? können wir ein Factum aufweisen, das sich als eine vergleichende Promulgation bestätigt?

Würde diese Frage in theoretischer Absicht, bloss um unsre Erfahrung zu erweitern, erhoben, so könnten wir uns auch ohne Antwort auf dieselbe begnügen, und schon a priori (vor ihrer Beantwortung) sicher seyn, daß eine zu dieser Absicht befriedigende Antwort gar nicht möglich sei, indem nach der Ursache eines Uebernatürlichen, nemlich des Moralgesetzes in uns gefragt, mithin die Categorie der Causa faktat auf ein Nomina eingesendet wird. Da sie aber in praktischer Absicht zur Erweiterung der Willensbestimmung geladen wird, so können wir theils sie nicht so gerade zu abweisen, theils befrieden wir uns schon zum voran, daß auch eine nur subjectiv, d.i. für unsre Denkgesetze, gültige Antwort uns befriedigen werde.

§. 3.

Einteilung der Religion überhaupt in die natürliche und geistliche.

In der allgemeinsten Bedeutung wird Theologie Religion, wenn die um unsrer Willensbestimmung durch das Gesetz der Vernunft angenommen Cäste practisch auf uns wirken. Diese Wirkung geschieht entweder auf unsrer ganzen Vernunft, zur Hervorbringung der Harmonie in den selben verschiedenen Functionen, indem die theoretische und praktische Vernunft in Uebereinstimmung gesetzt, und die postulare Causalität der letzten in uns möglich gemacht wird. Hierdurch erst wird Einheit in den Menschen gehabt,

und

und alle Functionen seines Vermögens auf einen einzigen Endzweck hingleitet. Oder sie geschieht inssbeondere auf unserer Empfindungsempfinden, indem für das höchste Ideal aller Vollkommenheit diese Ehrfurcht, und für den einzig richtigen Beurtheiter unserer Moralität, und gerechten Bestimmet unsrer Glückseligkeit nach derselben, Vertrauen, heilige Schen, Dankbarkeit gewirkt wird. Diese Empfindungen sollen nicht eigentlich den Willen bestimmen; aber sie sollen die Wirksamkeit der schon geschehenen Bestimmung vernehmen. Man würde aber nicht wohlthun, auf eine unbeschränkte Eröffnung dieser Empfindungen, besonders in sofern sie sich auf den Begriff Gottes als unsers moralischen Richters gründen, (und welche zusammen das ausmachen, was man Frömmigkeit nennt) hinguzarbeiten, weil dem eigenen lichen Momenten aller Moralität, das was recht ist schlechthin darum zu wollen, weil es recht ist, dadurch leicht überwuchert geschehen könnte. Oder endlich sie geschieht unmittelbar auf unsern Willen, durch das dem Gewichte des Gottes hingezogene Moment, daß es Gebot Gottes sei; und dadurch entsteht Religion in der eigentlichen Bedeutung.

Dass das Göttergesetz in uns seinem Inhalte nach als Gesetz Gottes an uns anzunehmen sei, ist schon aus dem Begriffe Gottes, als unabhängigen Executors des Vernunftgesetzes überhaupt, klar. Ob wir einen Grund haben, es auch seiner Form nach dafür anzunehmen, ist die jetzt zu untersuchende Frage. Da hierbei gar nicht vom Gesetze an sich

sich die Frage ist, als welches wir in uns halten, sondern vom Urheber des Gesetzes; so können mit im Zegriffe der göttlichen Gesetzgebung von dem Sinhalte (materia) derselben hier gänzlich abstrahiren, und haben nur auf ihre Form zu sehen. Die gegenwärtige Aufgabe ist also die: ein Prinzip zu suchen, aus welchem Gott als moralischer Gesetzgeber erkannt werde; oder es wird gefragt: hat sich Gott uns als moralischen Gesetzgeber angekündigt, und wie hat er's?

Dies lässt sich auf zweierley Art als möglichst denken, nemlich daß es entweder in uns, als moralischen Wesen, in unsrer vernünftigen Natur; oder außer derselben geschehen sei. Nun liegt in unsrer Vernunft, in sofern sie tein a priori gesetzgebend ist, nichts, das uns berechtigte, dies anzunehmen: wir müssen uns also nach etwas außer ihr umsehen, welches uns wieder an sie zurücktreife, um nun aus ihren Gesetzen mehr schließen zu können, als mögliche allein uns berechtigten: oder wir müssen es ganz aufgeben, aus diesem Prinzip Gott als Gesetzgeber zu erkennen. Außer unsrer vernünftigen Natur ist das, was uns zur Beschreibung und Erkenntniß vorliegt, die Sinnwelt. Zu dieser finden wir allenthalben Ordnung und Zweckmäßigkeit; alles leitet uns auf eine Entstehung derselben nach Begriffen eines vernünftigen Wesens. Hier zu allen den Zwecken auf welche wir durch ihre Betrachtung geführt werden, muß unsre Vernunft einen letzten, einen Endzweck, als das uns bedachte zu dem Bedingten, suchen. Dies aber in unsrer

Erfemniß ist bedingt, außer dem durch die praktische Vernunft uns aufgestellten Zwecke des höchsten Gutes, welches schlechtthin und unbedingt geboren wird. Dieses allein also ist fähig der gesuchte Endzweck zu seyn; und wir sind durch die subjective Beschränktheit unserer Natur gebunden, ihn dafür anzuerkennen. Sein Wesen kommt diesen Endzweck haben, als dasjenige, dessen praktisches Vermögen bloß durch daß Moralgesetz bestimmt wird, und sein's die Natur demselben anpassen, als dasjenige, daß die Naturgesetze durch sich selbst bestimmt. Dieses Wesen ist Gott. Gott ist also Weltschöpfer. Sein Wesen ist fähig Object dieses Endzwecks zu seyn, als nur moralische Wesen, weil diese allein des höchsten Guts fähig sind. Wir selbst also sind als moralische Wesen (objectiv) Endzweck der Schöpfung. Wir sind aber, als sinnliche, d. i. als solche Wesen, die unter den Naturgesetzen stehen, auch Theile des Schöpfungs, und die ganze Einrichtung unserer Natur, inssofern sie von diesen Gesetzen abhängt, ist Werk des Schöpfers, d. i. des Bestimmers der Naturgesetze durch seine moralische Natur. Nun hängt es zwar höchst offenbar nicht von der Natur ab, daß die Vernunft in uns eben so, und nicht anders spricht; theils würde die Frage, ob es von ihr abhänge, daß wir eben moralische Wesen sind, durchaus dialektisch seyn. Denn erstens därfen wir uns da den Begriff der Moralität aus uns weg, und nähmen dennoch an, daß wir dann noch wir seyn würden, d. i. uns Idemität beibehalten haben würden, welches sich nicht annehmen

läßt; zweitens geht sie auf objective Behauptungen im Felde des Übernatürlichen aus, in welchem wir nichts objectiv behaupten dürfen *). Da es aber für uns ganz eindeutig ist, ob wir uns des Gehots des Moralgesetzes in uns nicht bedrängt sind, oder ob wir überhaupt eine moralischen Wesen sind; da ferner unser Selbstbewußtsein ganz unter Naturgesetzen steht: so folgt daraus sehr richtig, daß es von der Einrichtung der sinnlichen Natur ethischer Wesen herkomme, daß sie sich des Moralgesetzes in ihnen bedrängt sind; und mit dürfen, wenn wir uns vorher nur richtig bestimmt haben, hinzusehen: daß sie moralische Wesen sind. Da nun Gott der Urheber dieser Einrichtung ist, so ist die Auffindung des Moralgesetzes in uns durch das Selbstbewußtsein, zu betrachten als Eine Entfindung, und der Endzweck, den uns dasselbe aufstellt, als Sein Endzweck, den er bei unserer Hervorbringung hatte. So wie wir ihm also für den Schöpfer unserer Natur erkennen, müssen wir ihn auch für unsern moralistischen Gesetzbücher anerkennen; weil nur durch eben eine solche Einrichtung uns Bewußtsein des Moralgesetzes in uns, möglich war. Diese Entfindung Gottes selbst geschieht nun durch das übernatürliche in uns; und es darf uns nicht irren, daß wir, um daß zu erkennen, einen Druck außer denselben, nemlich den der

E 2

*) Die Frage: warum überhaupt moralische Wesen seyn sollten? ist leicht so zu beantworten: wegen der Zürforderung des Moralgeistes an Gott, das höchste Gut unserer Sicht zu befördern, welches nur durch Erkenntnis vernünftiger Wesen möglich ist.

Natur, zu Hülfe nehmen müsten. Denn thills war es die
Sermunt, die uns das, ohne welches jener Begriff uns zu
unserer Hülfe gar nicht hätte dienen können, den Begriff
des möglichen Endzwecks hergab, und dadurch erst die Er-
kenntniß Gottes als Schöpfers möglich machte; thills hätte
auch diese Erkenntniß uns Gott noch gar nicht als Gele-
geber darstellen können, ohne daß Moralgesetz in uns, dessen
Daseyn erst die gesuchte Aufkündigung Gottes ist.

Die zweyte uns gedenkbare Art, wie sich Gott als
moralischen Gesetzgeber ankündigen könnte, war außer
dem übernatürlichen in uns, also, in der Sinnemwelt,
da wir außer diesen beiden kein drittes Object haben. Da
wir aber, weder aus dem Begriffe der Welt überhaupt noch
aus irgend einem Egenstände oder Vorzolle in derselben
insbesondere, mittels der Naturbegriffe, welche die einzige
gen auf die Sinnemwelt anwendbar sind, auf etwas über-
natürliches schließen können; den Begriffe einer Untundi-
gung Gottes als moralischen Gesetzgebers aber etwas
übernatürliches zum Grunde liegt: so müßte dies durch ein
Factum in der Sinnemwelt geschehen, dessen Qualität wir
alsbald in ein übernatürliches Wesen legten, und dessen
Zweck, es sei eine Aufkündigung Gottes, als moralischen
Gesetzgebers, wir sogleich erkennen; wenn dieser Fall über-
haupt möglich seyn soll.

Diese Untersuchung stellt nur vorläufig zwei Prin-
zipien der Religion, in sofern diese sich auf Vierfassung ei-
ner

nen formalen Gesetzesgebung Gottes gründet, dar; deren
eines das Princip des übernatürlichen in uns, das ande-
re das Princip eines übernatürlichen außer uns ist. Die
Möglichkeit des ersten ist schon gezeigt; die Möglichkeit des
zweyten, um welches es hier eigentlich zu thun ist, müssen
wir weiter dorthan. Eine Religion, die sich auf das erste
Princip gründet, können wir, da sie den Begriff einer Na-
tur überhaupt zu Hülfe nimmt, Naturreligion nennen:
und eine solche, der das zweyte zum Grunde liegt, nennen
wir, da sie durch ein Geheimnißvolles übernatürliche Mittel
zu uns gelangen soll, das ganz eigentlich zu dieser Welt-
sicht bestimmt ist, Geheimnisse Religions. Subjectiv,
als Habitus eines vernünftigen Geistes (als Religiosität)
betrachtet, können beide Religionen, da sie zwar entgegen-
gesetzt, aber nicht sich widerprechende Prinzipien haben,
sich in einem Individuo gar wohl vereinigen, und eine ein-
ige ausmachen.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch anmerken, daß,
da hier bloß von einem Princip der Gesetzesgebung ihrer Form
noch die Rede gewesen, vom Inhalte derselben aber gänz-
lich abstrahirt worden, die Untersuchung, wohin nach die-
sen beiden verschiedenen Prinzipien die Gesetzesgebung ihrem
Inhalte nach (legislatio materialiter specata) zu sehen sey,
nicht berührt werden kann. Dass nach dem ersten Princi-
cip, welches die Ankündigung des Gesetzgebers in uns fest,
durch die Gesetzesgebung selbst in uns, nemlich in unsrer ver-
nünfti-

münftigen Natur zu suchen sey, ist sogleich von selbst klar. Nach dem zweyten Prinzip aber sind wieder zwei Fälle möglich: entweder die Ankündigung des Gesetzgebers außer uns verweist uns an unsre vernünftige Natur zurück, und die ganze Offenbarung sagt, in Worten ausgedrückt, nur soviel: Gott ist Gesetzgeber; daß auch in's Herz geschrnehe Gesetz ist das Seinige; oder sie schreibt uns auf eben dem Wege, auf dem sie Gott als Gesetzgeber bekannt macht, noch sein Gesetz beßonders vor. Nichts verhindert, daß in einer in concreto gegebenen Offenbarung nicht beides geschehen könne.

Annäherung. Man hat seit Erscheinung der Kritik schon mehrmals die Frage aufgeworfen: Wie ist geoffenbartte Religion möglich? — eine Frage, die sich zwar immer aufdrängt, die aber erst, seitdem dieses Licht den Pfad unserer Untersuchungen beleuchtet, gehörig gestellt werden konnte. Über wie mir's scheint, hat man in allen Versuchen, die ich nachstens kennen, den Knoten mehr verschlungen, als aufgelöst. Der eine debütiert die Möglichkeit der Religion überhaupt richtig, entwickelet ihren Sitz halt, stellt ihre Kriterien fest; und gelangt nun durch drey umheimte Sprünge (1) indem er Religion in der weitesen, und die in der engsten Bedeutung verwechselt, 2) indem er natürliche und geoffenbare Religion verwechselt, 3) indem er geoffenbare überhaupt und christliche verwechselt,) zu dem Tage: völlig so eine Vernunftreligion ist die christliche. Ein ander, dem es sich freysich nicht verbergen konnte, daß diese noch etwas mehr sey, lebt dieses Mährere bloss in grösere Vernünftlichkeit der abstrakten Ideen jener. Aber die Vernunft giebt a priori gar kein Gesetz, und kann keins geben, über die Zir', wie wir uns die durch ihre Postulate realisiren Ideen vorstellen sollen. Seder, auch der schwärzste Zentier, antyne ich, denkt sie sich, wenn er sie in praktischer Weise

sich

setzt auf sich annendet, mit einiger Bedenkschung von Sinnlichkeit, und so geht es bis zu dem noch sinnlichsten Menschen in unvermeidbaren Abschusungen fort. Ganz reit von Sinnlichkeit ist in concreto keine Religion; denn die Religion überhaupt gründet sich auf das Bedürfniß der Sinnlichkeit. Das Mehr oder Weniger aber muß der Sinnlichkeit. Wo hören denn nach hercichtig zu feiner Eintheilung, die Grenzen der Vernunftreligion auf, und wo gehen die der geoffenbarten an? Es gäbe noch Ihr so viele Religionen, als es lösbarliche oder minder lösliche Zeichnungen über Religionswahrheiten, als es über Haupt Subjekte gäbe, die an eine Religion glaubten; und es ließe sich durch nichts, als durch das Herkommen bestreift machen, warum eben diese oder jene Darstellung der Religionswahrheiten die autoristische seyn sollte; und durch gar nichts, woher die Berufung auf eine übernatürliche Autorität käme, die tot als das charakteristische Merkmal aller vorgeblichen Offenbarungen vorfinden. Diese Berührung vom einzigen möglichen Bilde einer Reduction des Offenbarungsgriffs kam bloss daher, daß man jene allbekannte Regel der Logik vernachlässigte: Die griffe, die zu einer Eintheilung berechtigen sollen, müssen unter einem höheren Geschlechtsbegriffe enthalten, unter sich aber specifisch verschieden seyn. Hier ist der Bezeichner der Religion überhaupt Geschlechtsbegriff. Golea Natur, und geoffenbare Religion, als ihm untergeordnet, spezifisch verschieden seyn; so müssen sie es entweder in Absicht ihres Inhalts, oder wenn dies, wie schon a priori zu vermutchen, nicht möglich ist, wenigstens in Absicht ihrer Erkenntnißprincipien seyn; oder die ganze Eintheilung ist leer, und wir müssen auf die Definition, eine geöffnete Religion anzunehmen, ganzlich Bergicht thun. Der oben angezeigte Begriff ist es denn auch, den der Sprachgebrauch von jener mit dem Borte Offenbarung verknüpft hat. Alle Religionsscrifer haben sich zum Beweise der Wahrheit ihrer Lehren nicht auf die Bestimmung unserer Vernunft, noch auf theoretische Beweise, sondern auf eine übernatürliche Autorität berufen, und den Glauben an dieselbe, als den einzigen rechtmäßigen Zug der Überzeugung, gefordert; sie haben sich nicht das Anlehnen gegeben, etwas, das schon im uns lag, zu entscheiden,

E 4

wie sein, sondern uns etwas ganz neues, unbekanntes zu sagen; nicht für menschenfreudliche, weise Leiter, sondern für injurirende Gefändren der Gottheit gelten wollen: mit welchem Rechte, das werden wir erß weiter unten beantworten können; oder vielmehr, es wird sich selbst beantworten.

§. 4. Erörterung des Begriffs der Offenbarung, als Vorbereitung einer Deduction desselben.

Der Begriff der Offenbarung ist also ein Begriff von einer durch übernatürliche Gnadskraft von Gott in der Einwelt hervergebrachten Wirkung, durch welche er sich als moralischen Gesetzgeber anständigt. Es entsteht die Frage: ist dieser Begriff a priori möglich, oder ist er bloß empirischen Ursprungs? Ist er das letztere, so ist es vergebens über ihn zu philosophiren, d. i. a priori etwas über seine Möglichkeit, Realität, Annahmungen, und Bezugslinien anzunehmen zu wollen: wir müssen dann trüg die Erfahrung, und bloß von ihr alle Delektion über denselben, erwarten. Aber schon durch den ersten flüchtigsten Zettel auf dreyen Begriff erschlichen wir in ihm so viel, daß uns auf einen Ursprung desselben a priori hinzweisen scheint: den Begriff Gottes, den eines übernatürlichen, den einer moralischen Gesetzesgebung; alles Begriffe, die nur a priori durch die praktische Vernunft möglich sind. Dadurch nun wird zwar sein Ursprung a priori noch nicht bewiesen, aber es wird uns doch einige Hoffnung gemacht, daß wir, wenn

Hinf.

stumpfischen Dessenheit in diesem Felde, ihn wohl finden können: zumal, da aus der Analyse desselben sogleich klar ist, daß, wenn er sich auf nichts weiter, als auf Erfahrung beruft, er sicher falsch und ersterlich ist, indem er uns eine Illusio in das Feld des übernatürlichen verspricht, welche durch keine Erfahrung, und von keiner Erfahrung aus, möglich ist. Soll er nun a priori seyn, so muß er sich von Begriffen a priori, und zwar, da es offenbar kein Naturbegriff ist, von Ideen der reinen Vernunft deducieren lassen, wenn auch nicht ohne Voraussetzung aller Erfahrung, dennoch blos mit Voraussetzung einer Erfahrung überhaupt, und zwar ohne etwas von ihr entlehnt oder gelernt zu haben, sondern um einer gewissen Erfahrung — die aber nicht als Erfahrung nach theoretischen, sondern als Moment der Willensbestimmung nach praktischen Gesetzen beurtheilt wird, und bei der es nicht um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Beobachtung, sondern um ihre praktischen Folgen zu thun ist — selbst das Gesetz nach praktischen Grundsätzen vorgeschrieben. Es ist hier nicht, wie im Felde der Naturbegriffe, wo wir Induction eines Begriffs a priori, zeigen können und müssen, daß ohne ihn entweder Erfahrung überhaupt, wenn er rein ist, oder eine gewisse bestimmte Erfahrung, wenn er nicht rein ist, gar nicht möglich sey: sondern, da wir im Felde der Vernunft sind, können und dürfen wir nur zeigen, daß ohne den Ursprung eines gewissen Begriffs a priori keine vernunftsmäßige Anerkennung einer gewissen Erfahrung

C 5

Führung für das, für was sie sich giebt, (aber wof ein
Meynen) möglich sey. Dies ist hier um so nöthiger, da
dieser Begriff von einem Wege aus, der in dieser Rücksicht
schon nebstöchig ist, uns — wer weiß, welche? — Er-
kenntnisse im Felde des Überfinlichen verspricht, und allen
Schwärmeren Thot und Thiere zu öffnen droht, wenn et
nicht a priori ist, und mit ihm als Gefege vorfreien kön-
nen, an welche wir alle seine a posteriori möglichen Un-
maßungen halten, und sie nach denselben beschränken kön-
nen. Es muß also gezeigt werden, daß dieser Begriff Vernunft-
möglich nur a priori möglich sey, und daß er also die Ge-
sche des Princips, durch welches es möglich ist, anzukennen
müsste; oder, wenn er das nicht sey, und seine Bezeugnisse
gänzlich und allein a posteriori zu erweisen Unspeich mache,
gänzlich falsch und erschlichen sey, und daß von dieser Un-
terluchung sein ganzes Schätzpal abhänge. Sie ist also
der Hauptpunkt dieser Kritik.

Gestest nun aber auch, die Möglichkeit seines Ursprunges
a priori, als einer Vernunftidee, ließe sich durch eine De-
duction darthun; so bliebe immer noch anzufragen, ob er
a priori gegeben, oder gemacht, und erinnert sey;
und wir gestehen, daß der sonderbare Reg, den er aus der
Ideen- in die Sinnwelt, und aus dieser wieder in jene
nimmt, ihn des letzten zweifelns sehr verdächtig mache.
Golle sich dies bestätigen, so gäbe es freilich vor's erste
kein gutes Vorurtheil für ihn; da es schon bekannt ist, daß

die Vernunft im Felde des Überfinlichen stet in's Uner-
meßliche schwärmen, und dichten; aber daraus, daß es
ihr möglich war sich etwas zu denken, noch nicht einmal die
Möglichkeit folgern könnte, daß dieser Idee überhaupt et-
was entspreche. Es bleibt aber doch noch ein Weg übrig,
diese Idee aus den leeren Träumen der Vernunft herauszu-
heben, wenn sich nunlich in der Erfahrung, und zwar, da
hier von einem praktischen Begriffe die Rede ist, ein empiris-
tisch gegebenes praktisches Bedürfniß zeigt, welches jenen
Begriff, der a priori freilich nicht gegeben war, a posse-
riori, zwar nicht giebt, aber doch berichtigt. Diese Er-
fahrung ergänzt dann, was zur Rechtmäßigkeit dieses Be-
griffs a priori fehle; sie liefert das vernünfte Datum. Dar-
aus nun folgt noch nicht, daß der Begriff selbst a posteriori
sey, sondern nur, daß sich a priori nicht zeigen lasse, ob
er nicht überhaupt ganz leer sey.

Diese Einschränkung bestimmt denn auch die wahre
Beschaffenheit der Deduction dieses Begriffs a priori. Es
soll nemlich durch dieselbe nicht dargethan werden, daß er
wirktlich a priori dagey, sondern nur, daß er a priori
möglich' sey; nicht daß jede Vernunft ihn notwendig
a priori haben müsse, sondern daß sie ihn, wenn ihre
Ideenreihe ohngefähr nach dieser Richtung hingehet, haben
können. Das erste wäre nur möglich, wenn ein Datum
der reinen Vernunft a priori angezeigt werden könnte, (wie
z. B. bey der Idee von Gott, vom abschönen Weltganzen,

die

u. s. w.

u. s. w. die notwendige Aufgabe der Vernunft war, zu allem Bedürten das schlechthin Unbedürtnis zu suchen, welches die Vernunft nöthigte, auf diesen Begriff zu kommen. Da aber ein solches Datum a priori sich nicht vorfindet, so darf und kann die Deduction desselben mit seine Möglichkeit als Idee, und insofern er, daß ist, zeigen. Reine historische Deduction also der Entstehung dieses Begriffs unter der Menschheit, welche es auch noch so wahrscheinlich mache, daß er zuerst durch mirliche Fäcts in der Sinnenwelt, die man aus Unwissenheit übernatürlichen Ursachen abgeschieden, oder durch Gelehrtenlichen Betrug, entstanden sey; selbst kein unüberlegbarer Beweis, daß seine Vernunft ohne jenes empirisch gegebne Bedürfniß je auf diese Idee gekommen seyn würde, wenn ein solcher möglich wäre, würde dieser Deduction widerstreben. Denn im ersten Falte wäre der Begriff in concreto freilich ganz unrechtmäßig entstanden, welches aber der Möglichkeit, sich einen rechtmäßigen Ursprung desselben in abstrado zu denken, nicht den geringsten Eintrag thun kann: im zweyten wäre jenes empirische Datum zwar die Gelegenheitsursache gewesen, auf ihn zu kommen; wenn er aber durch den Urtheil der gemachten Erfahrung nur nicht bestimmt ist, (und eine Deduction a priori muss die Unmöglichkeit hiervom zeigen) so wäre sie nicht sein Prinzip gewesen. Ein andres ist die Gültigkeit dieses Begriffs, d. i. ob sich vernünftiger Weise annehmen lasse, daß ihm etwas außer uns correspondiret werde; diese kann freilich nur empirisch deducirt werden, und erstreckt sich mithin nicht

nicht weiter, als das Datum gilt, aus dem sie deducirt wird. Läßt uns dies durch ein Beispiel erläutern! Der Begriff eines bösen Grundprincips neben einem guten ist offenbar ein Begriff a priori, denn er kann in seiner Erfahrung gegeben seyn, und zwar eine Vernunftidee; und sie muß sich mit hin, ihrer Möglichkeit nach, deduciren lassen, wenn sie nicht etwa den Vernunftprincipien gar widerspricht. Diese Idee ist aber a priori nicht gegeben, sondern genachs, denn es läßt sich kein Datum der reinen Vernunft für sie anführen. In der Erfahrung aber können mehrere Data vor, welche diesen Begriff zu berechtigen scheinen, und welche die Gelegenheitsursachen seiner Entstehung gewesen seyn können. Wenn nun nur diese Data ihn wirthlich berechtigten; wenn man ihn nur für ein practisches, wenn gleich empirisch bedingtes Bedürfniß, und nicht lediglich zur theoretischen Naturerklärung hätte brauchen wollen; wenn er nur endlich der praktischen Vernunft nicht gar widerspräche: so hätte man ihn, ohngeachtet seines Gültigkeit sich nur auf empirische Data beruft, wenigstens für eine Idee, der etwas entsprechen könnte, wohl annehmen dürfen.

Durch die eiftere Deduction der Möglichkeit des Begriffs der Offenbarung a priori scheint nun nicht viel ausgerichtet zu werden, und es ist nicht zu leugnen, daß sic eine sehr leere und unnütze Vernunft seyn würde, wenn nicht gezeigt werden könnte, daß dieser Begriff, wenn er nicht a priori möglich ist, überhaupt nicht vernünftig ist. Folglich hängt sein ganzer Werth von dieser Deduction ab.

S. 5.

Deduction des Begriffs der Offenbarung von
Principien der reinen Vernunft a priori.

Durch eine übernatürliche Wirkung in der Einneuwelt sollte sich uns Gott, laut des Begriffs der Offenbarung, als moralischen Gesetzgeber ankündigen. Wir sollen also durch diese Wirkung erst unterrichtet werden, daß Gott moralischer Gesetzgeber ist; wir können erst von dieser in der Erfahrung gezeigten Erscheinung den Begriff von ihr, ihrer übernatürlichen Ursache, und ihrer Wirkung, d. i. den Begriff einer Offenbarung, abstrahieren — so meint man auf den ersten Anblick schließen zu können; aber wir haben jetzt die Richtigkeit dieses Schlusses zu prüfen.

Vorher ist nochmals zu erinnern, daß hier gar nicht davon die Frage ist, ob nicht a posteriori Gelegenheitsursachen gegeben werden können, und ob nicht die verlangte übernatürliche Wirkung in der Einneuwelt, und alles, was mit ihr verbunden ist, eine derselben seyn könnte, dasjenige, was schon a priori in unsrer Vernunft lag, zu entwickeln, und uns zum deutlichen Bewußtsein derselben zu erheben; in welchem Falle wir von der Erfahrung nichts lernen, sondern durch sie nur geleitet werden, um dasjenigen zu einnehmen, was wir wissen: und eben so wenig davon, ob wir nicht von der Erfahrung aus durch Erbschleierung, durch unvermerkte Ergänzung dessen, was wir erfahren, durch daszlige, was uns schon a priori gegeben war, auf den Be-

griff einer Offenbarung kommen, und meynen können, daß eine gewisse Gelegenheit Eine sey: sondern davon, ob durch sie und von ihr aus, vernünftiger Weise und den Gesetzen des Denkens gemäß, dieser Begriff, und ein vernünftiges Unnehmen, daß eine gegebene Erscheinung ihm correspondire, möglich sei.

Wir wollen den Fall annehmen, daß irgend einem Menschen, in einer Erscheinung, in einem Traume, u. dergl. gesagt würde: es ist ein Gott, und dieser ist moralischer Gesetzgeber. Entweder hätte nun dieser Mensch noch schlechtdings seinen Begriff von Gott und von Pflicht, d. i. er hätte keine praktische Vernunft — und wenn wir wollen, daß er jene Wahrheiten durch diese Unfindigung erlernen soll, so müssen wir dies annehmen; denn, Geschen wir ihm die Gesetzesgebung der praktischen Vernunft zu, so hat er schon a priori, und nothwendig, wenn gleich vielleicht dasselbe und unentwickelt, jene Begriffe — so könnte er sie auch durch diese Unfindigung nicht bekommen, denn es sind Begriffe, die in keiner Naturphilosophie erhalten sind. Er würde von dem, was er höre, schlechterdings nichts verstehen; es würden ihm Begriffe aus einer andern Welt seyn, wie sie es denn sind. Död, nehmst an, dieser Mensch hätte praktisches Vernügen a priori; er hätte demnach die Idee von Pflicht, und von Gott, und sollte durch diese Erscheinung nur vergewissert werden, daß Gott wirklich sein moralischer Gesetzgeber sey, was er a priori schon vermutet und gewünscht hätte: so müßte er aus der gegebenen